

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

44 (28.6.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

betrag auch für angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen zurückgezahlt; überschüssige Bruchteile eines Pfennigs werden nicht berücksichtigt. Verspätete Anträge werden abgelehnt.

3) Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten, ferner Zigarettentabake mit einem Kleinverkaufspreis von mehr als 8 M für 1 kg, endlich Zigarettenhüllen unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gesetzlichen Kriegsaufschlags. Als Vorräte gelten auch Waren derselben Art, die sich am genannten Tag für Hersteller oder Händler unterwegs befinden.

Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten 3000 Stück, an Zigarettentabak 3 kg und an Zigarettenhüllen 5000 Stück nicht übersteigt.

Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam der genannten Personen befindlichen nachaufschlagspflichtigen Vorräte müssen uns den Pflichtigen des Bezirks binnen einer Woche, die unterwegs befindlichen Waren alsbald nach ihrem Eingang schriftlich in doppelter Ausfertigung angemeldet werden. Die Anmeldung muß Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen enthalten; Borddrucke dazu werden nicht geliefert.

Zu den Händlern gehören alle Geschäfte, die zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse verkaufen, also auch solche, die diese Waren nur nebenbei halten, wie Wirte, Kolonialwarenhändler u. dgl., Konsumvereine, Kantinen, Kaffeehäuser, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Hersteller und Händler können auf den nachaufschlagspflichtigen Packungen oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaufschlags ausdrucken oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

Der Nachaufschlag wird schriftlich vom Pflichtigen angefordert. Der Betrag muß innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung an uns eingezahlt werden. Beträge über 100 M können ohne Sicherheitsleistung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

4) Die anmeldepflichtigen Hersteller und Händler (Ziffer 2 und 3) müssen den Beamten

bei ihren Nachprüfungen die nötigen Hilfsdienste leisten oder leisten lassen. Veränderungen der angemeldeten Vorräte, die durch Zu- oder Abgang in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetreten sind, müssen den Beamten mitgeteilt und auf Verlangen näher nachgewiesen werden.

Wer die Vorräte an Steuerzeichen und an zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen nicht oder nicht richtig anmeldet, wird bestraft.

5) Die näheren Bestimmungen sind in der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 vom 17. Juni 1916 veröffentlichten Tabaknachsteuerordnung usw. enthalten. Sie kann bei uns sowie bei der Handelskammer eingesehen werden.

Bretten den 23. Juni 1916.
Großh. Finanzamt.

Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrhäusern am 1. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Juli 1916 eine Aufnahme der im Gebiete des Deutschen Reiches im Eigentum von Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrhäusern befindlichen unverzollten, verzollten, unversteuerten und versteuerten Vorräte und der für ihre Rechnung am 1. Juli 1916 im neutralen und verbündeten Ausland lagernden beziehbaren Bestände und der auf der Beförderung zu Lande oder zu Wasser vom Ausland nach Deutschland befindlichen Mengen an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern statt. Die Erhebung, die durch Fragebogen erfolgt, geschieht lediglich zu dem Zwecke, der Reichsverwaltung Aufschluß über die Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern zu geben.

Zur Beantwortung des Fragebogens ist verpflichtet jeder Hersteller von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händler und Rohtabak-Einfuhrhäuser, der im Deutschen Reich eine Geschäftsniederlassung hat.

Die Fragebogen sind bei der zuständigen Bezirkssteuerstelle anzufordern und zwar fordern die Anmeldepflichtigen des Bezirks, die Tabak verarbeiten oder mit ausländischem Tabak handeln, den Fragebogen an bei der für den Hauptort der angemeldeten Geschäftsbetriebe zuständigen Bezirkszoll- oder Steuerstelle, und die Pflichtigen, die ausschließlich mit inländischem Tabak handeln, bei der Bezirkssteuerstelle, in deren Verrechnungsbezirk sie ihren Hauptort haben. Die Fragebogen müssen dann genau beantwortet und bis zum 5. Juli 1916 ausgefüllt an die zuständige Stelle zurückgeschickt werden. Bei der Ausfüllung des Fragebogens sind die ihm beigegebenen Erläuterungen zu beachten.

Eine weitere Aufforderung an die Anmeldepflichtigen ergeht nicht.

Bretten den 26. Juni 1916.
Großh. Finanzamt.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 44.

Mittwoch, 28. Juni

1916.

Verfügung über die Einschränkung des Fahrradverkehrs.

(Vom 30. Mai 1916)

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 14. Armeekorps rechts des Rheins zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Jede Benutzung von Fahrrädern zu Bergnützungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

2. Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorräufigen sogenannten Kennreifen (geschlossenen Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

3. Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4. Die Verbote treten sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe den 30. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Freiherr von Rantseffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).

(Vom 19. Juni 1916)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt ein-

einhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bretten den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

(Vom 15. Juni 1915.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rüben, Federich und Rapsikon, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette S. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;

2. bei Leinsamen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden;

3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);

4. für die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften gewonnen;

5. bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

- bei Raps (Winter- und Sommer-) 60 Mark,
- bei Rübsen (Winter- und Sommer-) 57,50 Mark,
- bei Heberich und Ravison 40 Mark,
- bei Dotter 40 Mark,
- bei Mohn 80 Mark,
- bei Leinsamen 50 Mark,
- bei Hanfsamen 40 Mark.

Der Lieferungsspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungsspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbantdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungsspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungsspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung entfallenden Delfrüchten und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) maßgebend.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendsechshundert Mark wird bestraft:

- 1. wer Borräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
- 2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Delfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Delfrüchte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 15. Juli 1915
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten bleibt auch für die diesjährige Delisaatenernte in Kraft.

Demgemäß sind die aus Raps, Rübsen, Heberich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der diesjährigen Ernte gewonnenen Früchte an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die Delisaatenerzeuger in geeigneter Weise von der Beschlagnahme erwähnter Delfrüchte zu verständigen.

Verboten ist der freihändige An- und Verkauf von Delisaaten, sowie das Verbringen derselben in Delmühlen zwecks Verarbeitung.

Wegen Ablieferung der Delisaaten werden die Bürgermeisterämter an das Getreidebureau der bad. landw. Genossenschaften in Mannheim, Binnenhafenstr. 9/10, verwiesen.

Nähere Bestimmungen zur angeführten Bundesratsverordnung, insbesondere darüber, welche Mengen die einzelnen Delisaatenpflanzler von ihren Erzeugnissen im eigenen Haushalte verwenden dürfen, werden demnächst folgen.

Durlach den 19. Juni 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten betr.

Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten (R.G.Bl. S. 276, Amtsblatt 1916 Nr. 31) haben durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 409) folgende Ergänzung erfahren:

§ 1.
Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 werden ausgedehnt auf:

- 1. die in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmfleischereien und Schlachthöfen durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette,
- 2. alle in Abdeckereien anfallenden Fette,
- 3. alle im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) gewonnenen Fette.

§ 2.
Der Preis für aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten gewonnenen Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350 M.
bei Speisefleischfett	375 M.
bei rohem Klauenöl	400 M.

§ 3.
Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Durlach den 21. Juni 1916
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkauf von Stroh an die Militärverwaltung betr.

Sämtliche Strohbesitzer machen wir darauf aufmerksam, daß die Proviantämter und militärischen Futterankaufsstellen sowie die Ankaufskommissionäre der Heeresverwaltung im Bereiche des XIV. Armeekorps fortgesetzt Stroh zu Höchstpreisen ankaufen. Diese Höchstpreise betragen für den Doppelzentner bis 1. August 1916:

Flegeldruschstroh	6,— M.
Gepreßtes Stroh	5,75 M.
Ungepreßtes Maschinenstroh	5,50 M.

Als gepreßtes Stroh wird auch das schnurgepreßte Maschinenlangstroh angesehen. Beim Umsatz durch den Handel wird ein Zuschlag von 8 vom Hundert gewährt.

Dabei wäre ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Höchstpreise sich frei verladen Eisenbahnwagen Versandstation, bei Anfuhr mit Gespann frei Magazin oder sonstiger Verbrauchsstätte verstehen und daß für die Bezahlung das bahnamtlich ermittelte Gewicht der Versandstation maßgebend ist; die Wiegegebühr trägt der Käufer.

Bei der Anfuhr mit Gespann wird eine Vergütung gewährt, welche den ersparten Fracht- und den ersparten Abfuhrkosten vom

Bahnhof zum Lager entspricht; in diesem Falle wird das auf der Proviantamtswaage ermittelte Gewicht bezahlt.

Durlach den 23. Juni 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Tabak und Zigaretten. (Gesetz vom 12. Juni 1916.)

1) Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verzollten oder versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung oder Nachbesteuerung nach folgenden Sätzen für einen Doppelzentner: a) ausländische Tabakblätter: 1. unbearbeitet usw. 45 M., 2. bearbeitet usw. 100 M.; b) inländische Tabakblätter 13 M.

Für die in dieser Zeit von Händlern oder ihren Beauftragten verzollten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben: a) für Zigarren 430 M. für 1 dz und 25 v. S. des Wertes, b) für Zigaretten 500 M. für 1 dz.

Der Nachzoll und die Nachsteuer werden von den Zoll- oder Steuerstellen aufgrund ihrer Bücher usw. festgestellt und bei den Pflichtigen bis zum 15. Juli 1916 schriftlich angefordert. Der Betrag muß innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung eingezahlt werden; er kann gegen Sicherheitsleistung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

2) Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse des Bezirks haben am Schlusse der Geschäftsstunden des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen muß uns sodann, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Klasse 2 a, unter Benutzung eines Bestellzettels unverzüglich angemeldet werden; die Ueberschrift „Bestellzettel“ ist durch „Bestandsanmeldung“ zu ersetzen.

In derselben Weise müssen uns auch Händler ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen anmelden.

Aufgrund der Anmeldungen wird der Kriegsausschlag berechnet und bei dem Pflichtigen schriftlich angefordert; der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Die Bestände an Steuerzeichen der Klasse 2 a müssen uns bis zum 31. Juli 1916 abgeliefert werden. Das Verfahren dabei richtet sich nach § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen, jedoch wird der Wert-